

Stadt Cottbus

OT Groß Gaglow

Bebauungsplan „Wassermanns Garten“

zum Entwurf Fassung Januar 2019

Abwägung

Beteiligung der Behörden

Aufforderung zur Stellungnahme am	30.04.2019
Fristsetzung bis zum	04.06.2019

Information / Beteiligung der Öffentlichkeit

Offenlage	vom 30.04.2019	bis zum 04.06.2019
-----------	----------------	--------------------

Redaktionsschluss	24.07.2019
--------------------------	------------

Anlage 2

zur StVV Beschlussvorlage IV-034/09
vom 30.10.2019

Hinweis zum Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der Öffentlichkeit wurden zum entsprechenden Planungsstand bis zum Redaktionsschluss keine Stellungnahmen abgegeben.

Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Stellen.

TÖB-Liste Behörde /beteiligte Stelle / Abteilung/Dienststelle	Ort	Stn. vom
01. Stadtverwaltung Cottbus, FB 72 Umwelt und Natur	Cottbus	06.06.2019

Nachfolgend werden die Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt (in der Übersicht der Behörden und TÖB oben **fett** markiert).

Stadtverwaltung Cottbus, FB 72 Umwelt und Natur

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zu o.g. Verfahren. Hiermit erteilt der Fachbereich Umwelt und Natur folgende Stellungnahme:

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Innerhalb des B-Plangebietes befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen.

Wird zur Kenntnis genommen. **Keine Änderung**

wasserrechtlichen Anforderungen

Untere Wasserbehörde

Die Stellungnahme der UWB vom 31.08.2018 behält ihre Gültigkeit. Die darin gestellten wasserrechtlichen Anforderungen sind in dem vorliegenden Entwurf nicht oder nur unvollständig aufgenommen.

Das Einzugsgebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet Zone III B des Wasserwerkes Cottbus-Sachsendorf. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Wasserschutzgebiete sind zu beachten und einzuhalten:

- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 02. März 2012 (GVBl.II12, Nr.20), § 15
- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009, Artikel 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), (BGBl. I, Nr.51, S.2585), §§ 51 und 52
- Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Cottbus-Sachsendorf vom 08.03.2004 Änderung im Text Bebauungsplan Seite 4 Pkt. 2.2 Schutzgebiete erforderlich!

Die aufgelisteten Rechtsgrundlagen sind, soweit für die Bauleitplanung relevant, bei der Planaufstellung beachtet.

Keine Änderung

schadlose Schmutzwasserbeseitigung

Die schadlose Schmutzwasserbeseitigung ist über die öffentliche Kanalisation abzusichern [§ 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - vom 31.07.2009 (BGBl. I, Nr.51, S.2585) und § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBl.I)12, Nr.20)].

Wird zur Kenntnis genommen und bei der Realisierung beachtet. **Keine Änderung**

Niederschlagswasserentwässerung

Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser von Dach-, Terrassen- und befestigten Hofflächen ist über die belebte Bodenzone schadlos auf dem Grundstück (Anforderungen im Wasserschutzgebiet IIIB gemäß Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Cottbus-Sachsendorf vom 08.03.2004) zu versickern bzw. einer weiteren Nutzung zuzuführen. Gemäß § 54, Abs. 4, Satz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012 (GVBl. 1/12, Nr.20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. 1/17, Nr.28), ist das Niederschlagswasser zu versickern, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen.

Nach dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG), § 54 Abs. 3 dürfen die Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung zur Grundwasserneubildung nur soweit erfolgen, wie dies unvermeidbar ist.

Wird zur Kenntnis genommen und bei der Realisierung beachtet. **Keine Änderung**

Immissionsschutz

Keine Einwände

Artenschutz

Untere Naturschutzbehörde

Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz

Wird zur Kenntnis genommen und bei Realisierungsbeginn beachtet. **Keine Änderung**

Dem Vorhaben wird aus artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt. Die vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen für Fledermäuse und Vögel sind vor Inanspruchnahme der Bäume zu realisieren.

Hiermit ist eine hinsichtlich Fledermäuse fachkundige Person oder ein entsprechend ausgerichtetes Gutachterbüro zu beauftragen.

Hinweise

Allgemein

Einige Punkte aus der Stellungnahme der uNB vom September 2018 wurden nicht berücksichtigt. Deshalb erfolgen wiederholt folgende Hinweise und Forderungen:

Tabelle, Baumfällungen (Seite 18):

Anmerkung: Der angesprochene Lageplan mit Darstellung der Bestandsbäume mit Baumnummern fehlt in den Beteiligungsunterlagen. Wiederholte Forderung: Die uNB bittet um Nachreichung.

Frage: Es werden voraussichtlich 19 Bäume gefällt. Von wie vielen insgesamt? Bitte Gesamtzahl nachreichen.

In der Planzeichnung des Bebauungsplanes sind die Bestandsbäume mit den Baumnummern enthalten. Der uNB liegt damit der Lageplan mit den Bestandsbäumen vor. In der Begründung zum Bebauungsplan ist nicht angemerkt, dass es einen separaten Lageplan mit den Bestandsbäumen gibt.

Sehr wahrscheinlich ist die Fällung von 19 der insgesamt 61 im Plangebiet vorkommenden Bäume notwendig.

Keine Änderung.

Grundsätzliche Anmerkung

Die uNB weist wiederholt auf die Bedeutung der Grün- und Gehölzfläche im innerstädtischen Bereich hin:

Als innerstädtisches Frischluftentstehungsgebiet erfüllt die Fläche eine Ausgleichsfunktion zur bioklimatischvorbelasteten Umgebung mit bereits dichter Bebauung. Als Lebens-, Rückzugs- und Fortpflanzungsraum dienen Grünflächen dem Schutz und der Entwicklung der innerstädtischen Fauna. Frei-/Grünflächen sind insgesamt wichtig für den Naturhaushalt im innerstädtischen verdichteten Raum. Der Standort dient zum Beispiel hinsichtlich des Bodens (Pseudogley) der Speicherung von Niederschlagswasser und somit der Abpufferung von Niederschlagsspitzen.

Die Fläche des Plangebietes ist zu klein, um als für die Stadt wirksames Frischluftentstehungsgebiet oder als Fläche mit Ausgleichsfunktion für das Klima dienen zu können.

Ein Teil des Plangebietes wird als private Grünfläche und eine Vielzahl der im Plangebiet vorkommenden Bäume werden erhalten, sodass diese weiterhin die Funktionen für die Umwelt übernehmen und als Lebens-, Rückzugs- und Fortpflanzungsraum dienen können.

Die Bodenfunktionen werden nur im Umfang der festgesetzten GRZ beeinträchtigt. Nicht überbaute Bodenbereiche dienen weiterhin als Wasserspeicher und der Abpufferung von Niederschlagsspitzen. Geschützte Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Keine Änderung.